Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029



Drucksache Nr.

XVIII/0360

Aktenzeichen: 20/Sche	Datum:	21.11.2024	Hinweis:						
Beratungsfolge: Krankenhausaus Sicherheit Stadtr	: Krankenhausausschuss Sicherheit Stadtrat		zen, Personal und						
Betrauung der Stadtklinik Frankenthal									

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Dem diesem Beschlussvorschlag beigefügten Betrauungsakt (**Anlage 1**), mit dem die Stadtklinik Frankenthal seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) auf 10 Jahre befristet mit der Erbringung von Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut werden soll, wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzu	ing am	Тор	Öffentl	ich:	Einstimmig:	Ja-Stimmen:	
						Mit	Nein-Stimmen:	
Nichtö		ffentlich:	Stimmenmehrheit:	Enthaltungen:				
		Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
		siehe Rück	seite:					

Begründung

1. Ausgangslage

Die Stadtklinik Frankenthal ist ein Sondervermögen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorgaben des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) und der Krankenhausbetriebsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz organisiert ist.

Die Bereitstellung, Erhaltung und der Betrieb eines öffentlichen Krankenhauses in Frankenthal stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar. Sie werden von der Stadtklinik in einer zugunsten des Patienten zusammengefassten, komplexen, nicht trennbaren Einheit erbracht. Die dargestellten Aufgaben können von privaten Anbietern im Stadtgebiet nicht in gleicher Qualität und Quantität oder zu vergleichbaren wirtschaftlichen Konditionen angeboten werden, wie sie von der Stadt für die Stadtklinik gefordert werden. Die Bereitstellung dieser Dienstleistungen ist eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, zu deren Erfüllung die Stadt Frankenthal nach § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) berechtigt ist (freie Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Erfüllung dieser Aufgabe dient dazu, für die Bewohner und Besucher von Frankenthal eine angemessene und umfassende ärztliche Versorgung sicherzustellen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass etwaige künftige Ausgleichsleistungen der Stadt zum Ausgleich von Defiziten aus dem Betrieb des öffentlichen Krankenhauses den EU-Beihilfetatbestand gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen. Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfetatbestandes dürfen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn sie zuvor der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt worden sind (sog. Notifizierung). Eine Ausnahme hiervon besteht nach Art. 106 Abs. 2 AEUV für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("DAWI") betraut sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines Betrauungsaktes nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, 2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012 ("Freistellungsbeschluss").

Die hier zu betrauenden Aufgaben, d.h. die Bereitstellung, Erhaltung und der Betrieb eines öffentlichen Krankenhauses in Frankenthal, sind als DAWI einzuordnen.

Dies berücksichtigt, soll zur Abwendung beihilferechtlicher Risiken der dieser Beschlussvorlage beigefügte Betrauungsakt (**Anlage 1**) erlassen werden.

2. Inhalt des vorgesehenen Betrauungsakts und Vorgaben des Freistellungsbeschlusses

Gemäß den Abschnitten B.1. und C.1. und 5. des vorgesehenen Betrauungsaktes soll die Stadtklinik mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut werden:

 die Bereitstellung, die Erhaltung und der Betrieb eines öffentlichen Krankenhauses in Frankenthal.

Nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses muss der Betrauungsakt bestimmte Regelungen enthalten. Insbesondere bedarf es der vorherigen Festlegung transparenter und objektiver Parameter zur Berechnung der sogenannten Ausgleichszahlungen. Weiterhin muss das Verbot der Überkompensation beachtet werden. Diesen Vorgaben kommt der vorgesehene Betrauungsakt nach.

Nach Abschnitt D. des Betrauungsaktes kann die Stadt der Stadtklinik, soweit dies zur Erbringung der in den Abschnitten B.1. und C.1. und 5. des Betrauungsaktes aufgeführten DAWI erforderlich ist, Ausgleichszahlungen gewähren. Ein Rechtsanspruch der Stadtklinik auf Ausgleichsleistungen der Stadt besteht indes nicht. Die Stadt entscheidet autonom über die Höhe ihrer Ausgleichsleistungen. Darüber hinaus können zusätzliche Ausgleichsleistungen seitens der Stadt und von anderen staatlichen Stellen gewährt werden.

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation erfolgt, führt die Stadtklinik gemäß Abschnitt E. des Betrauungsaktes jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel gegen- über der Stadt. Dies geschieht im Rahmen des jährlich geprüften Jahresabschlusses sowie auf Grundlage der Trennungsrechnung, die durch den Jahresabschlussprüfer zu bestätigen ist. Soweit eine Überkompensation eingetreten ist, hat die Stadtklinik den beihilferechtswidrigen Tatbestand durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Stadt und die Stadtklinik werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsbetrag um nicht mehr als 10% übersteigt, darf sie auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

3. Umsetzung des vorgesehenen Betrauungsaktes

Es ist vorgesehen, die Betrauung auf die gemäß dem Freistellungsbeschluss zulässige Höchstdauer von 10 Jahren zu beschließen. Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Stadt ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz). Dieser wird beauftragt, die Umsetzung dieses Beschlusses bei der Stadtklinik zu veranlassen. Zuständige Stelle bei der Stadtklinik ist das Direktorium der Stadtklinik.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Entwurf Betrauungsakt